vertragspartner service info



VM1-W-VPV-Mag.Eg/Hö

19. März 2021

Ausgleichszahlungen für niedergelassene Vertragsärztlnnen, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

der Gesetzgeber hat im Rahmen des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 Ausgleichszahlungen für niedergelassene VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten vorgesehen.

VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten, die im ersten, zweiten und vierten Quartal 2020 Leistungen erbracht und die vertraglich vereinbarten Ordinationstage weitgehend eingehalten haben, erhalten eine allfällige Differenz zwischen den im jeweiligen Quartal 2020 tatsächlich gebührenden ÖGK-Honoraren (inkl. VU und MUKIPA, Honorare für COVID-Risikoatteste und COVID-Testungen) und 80% der Honorare des Vergleichszeitraumes des Vorjahres (exkl. SVB und Wiener Verkehrsbetriebe) abzüglich allenfalls COVID-19-bedingten Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen (z.B. Kurzarbeitsbeihilfe).

Gemäß Vereinbarung mit der Österreichischen Ärztekammer sind die vertraglich vereinbarten Ordinationstage weitgehend eingehalten, wenn in mind. 80% der Ordinationstage des entsprechenden Vorjahresquartals Patienten betreut wurden. Die Ordination wird als "offen" gewertet, wenn am Tag mind. eine o-card- oder e-card-Steckung erfolgt ist. Die Berechnung des Ausgleichs und die Analyse der Ordinationstage erfolgt pro Quartal gesondert.

vertragspartner service info



- Sollten Sie in den Vorjahresquartalen noch kein Vertragspartner der ÖGK gewesen sein, wurde als Basis für die Berechnung eines Ausgleichs das Durchschnittshonorar und die Ordinationstage 2019 Ihrer Fachgruppe in Wien im jeweiligen Zeitraum herangezogen.
- Sollten Sie im Vergleichszeitraum noch als Einzelärztin/arzt tätig gewesen sein, wurde als Basis für die Berechnung eines Ausgleichs Ihr Honorar 2019 um den entsprechenden Faktor erhöht.

Unseren Berechnungen zufolge kommen Sie aufgrund Ihrer Honorare und Steckungen grundsätzlich für eine Ausgleichszahlung in Betracht, wobei etwaige COVID-19-bedingte Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen (z.B. Kurzarbeitsbeihilfen) noch nicht berücksichtigt werden konnten, weshalb diese auch noch zu einer Reduktion oder zu einem gänzlichen Entfall der Ausgleichzahlung führen könnten. Weiters konnten für das 4. Quartal noch keine Analysen durchgeführt werden, weil dieses Quartal noch nicht endabgerechnet ist.

Zur endgültigen Feststellung der Höhe Ihrer Ausgleichszahlung benötigen wir Ihre Aufstellung zu COVID-19-bedingten Zuschüssen, Entschädigungen und Beihilfen (z.B. Kurzarbeitsbeihilfen). Für diese Informationen ersuchen wir Sie, das beiliegende Formular auszufüllen und bis spätestens 05.04.2021 an uns zurückzusenden (auch wenn Sie keine Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen erhalten haben), damit wir zeitgerecht am 30.04.2021 die Anweisung der Ausgleichszahlungen für das 1. und 2. Quartal 2020 durchführen zu können. Ein allfälliger Ausgleich für das 4. Quartal erfolgt so rasch als möglich.

Wenn Sie erst nach Erhalt der Ausgleichszahlung eine Förderung (COVID-19-bedingte Zuschüsse, Entschädigungen oder Beihilfen) erhalten, die Sie im Meldeformular noch nicht angegeben haben, so informieren Sie uns bitte umgehend, damit wir die Rückforderung im Wege eines Honorareinbehalts veranlassen können.

In Ihrem eigenen Interesse möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine vorsätzliche Falschmeldung oder eine bewusste Verschweigung COVID-19-bedingter Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen vertragspartnerrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

vertragspartner service info



Bitte übermitteln Sie das vollständig ausgefüllte <u>und</u> unterschriebene Formular bis spätestens 05.04.2021 an die

Österreichische Gesundheitskasse Abt. Vertragspartnerverrechnung und Verhandlung Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Alternativ kann der Antrag auch an 05 0766-112282 gefaxt bzw. als Beilage an office.vpv@oegk.at gemailt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Auszahlung einer allenfalls gebührenden Ausgleichszahlung gem. § 746 Abs 6 ASVG erst nach Übermittlung dieser Meldung an die Österreichische Gesundheitskasse erfolgen kann.

Haben Sie noch Fragen?

Nützen Sie unsere FAQs

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Ausgleichszahlung finden Sie – laufend aktualisiert – unter www.gesundheitskasse.at/faq-vm1

Für sonstige Fragen wenden Sie sich bitte an die Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Andrea Rozboril, E-Mail: andrea.rozboril@oegk.at, Tel.: 05 0766-112674 Herbert Celler, E-Mail: herbert.celler@oegk.at, Tel.: 05 0766-112671

Freundliche Grüße Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesl Leiter Fachbereich

Versorgungsmanagement I